

1. DB zugrunde liegt, ergibt sich, daß der Betriebswechsel eines Werk tätigen während des Planjahres überhaupt nur gesellschaftlich gerechtfertigt sein kann, wenn er innerhalb des Planjahres notwendig war. Ist der Betriebswechsel des Werk tätigen während des Planjahres gesellschaftlich gerechtfertigt, so steht damit auch — selbst wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird — fest, daß der Betriebswechsel zum jeweiligen Zeitpunkt notwendig war. Ist dagegen der Betriebswechsel innerhalb des Planjahres nicht notwendig, so ist er auch nicht gesellschaftlich gerechtfertigt, was zur Folge hat, daß ein anteiliger Anspruch auf Jahresendprämie nicht besteht.

Von diesen Zusammenhängen aus besteht der Mangel des Urteils des Bezirksgerichts nicht darin, daß es bei der rechtlichen Würdigung der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Betriebswechsels der Verklagten während des Planjahres den Zeitpunkt ungenügend beachtet hätte. Vielmehr ist die Auffassung des Bezirksgerichts fehlerhaft, daß überhaupt ein gesellschaftliches Interesse am Betriebswechsel der Verklagten während des Planjahres bestanden hat.

Den Ausschlag für die Entscheidung des Bezirksgerichts gaben die vor allem materiell und finanziell günstigeren Bedingungen für die Qualifizierung der Verklagten beim Kläger. Offenbar hat das Bezirksgericht die gesellschaftliche Rechtfertigung des Betriebswechsels der Verklagten während des Planjahres in dem allgemeinen Erfordernis erblickt, das Qualifizierungsstreben der Werk tätigen, bezogen auf den vorliegenden Fall durch Bewertung der für die Verklagten günstigeren Umstände und Bedingungen der Qualifizierung im Betrieb des Klägers, zu fördern und anzuerkennen. Hier geht es um gesellschaftliche Interessen am Betriebswechsel, in die durchaus mehr oder weniger ausgeprägte persönliche Interessen eingebettet sein können. Das persönliche Interesse der Verklagten an günstigeren Qualifizierungsbedingungen schlechthin hat aber nicht die gesellschaftliche Qualität, die einen Ausnahmefall vom Grundsatz der Betriebszugehörigkeit während des Planjahres für den Anspruch auf Jahresendprämie begründet. Daran ändert auch die Erwägung des Bezirksgerichts nichts, daß der Kläger einen Bedarf an Technologen hatte und das Ausscheiden der Verklagten im bisherigen Betrieb keine Schwierigkeiten hervorgerufen hat.

Nach allen bisherigen Feststellungen, die für die Entscheidung des Streitfalles völlig ausreichen, bestand für die Verklagten keine Notwendigkeit im Sinne eines gesellschaftlichen Interesses, während des Planjahres den bisherigen Beschäftigungsbetrieb zu verlassen und Arbeitsverhältnisse mit dem Kläger zu begründen. Ihrem Qualifizierungsstreben wurde auch im bisherigen Beschäftigungsbetrieb Rechnung getragen. Daß ihre berufliche Perspektive, insbesondere für die Zeit nach Abschluß des Ingenieur-Abendstudiums, im Zeitpunkt des Betriebswechsels noch nicht präzisiert war, ist vor allem auf die Umstellung des Produktionsprofils des Betriebes im Rahmen strukturpolitischer Maßnahmen, die auch mit der wachsenden ökonomischen Integration der Länder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Zusammenhängen, zurückzuführen. Die Verklagten waren hierüber informiert. Selbstverständlich stand es ihnen frei, ihre arbeitsrechtlichen Verhältnisse durch einen Betriebswechsel neu zu gestalten. Sofern das nicht im gesellschaftlichen Interesse lag, mußten sie allerdings in Kauf nehmen, daß sie keinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie haben.

Mit der Entscheidung des Bezirksgerichts wird die Zielrichtung der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Jahresendprämien nicht unterstützt, auf eine

stabile Arbeitskräftelage während des Planjahres einzuwirken. Die Abhängigkeit des Anspruchs auf Jahresendprämie von der Tätigkeit des Werk tätigen während des ganzen Planjahres im Betrieb soll den Werk tätigen materiell daran interessieren, nur in gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefällen den Betrieb während des Planjahres zu wechseln. Ein solcher Ausnahmefall lag hier nicht vor. Wenn dennoch anders entschieden wurde, so wird damit eine fehlerhafte Orientierung für die Durchsetzung der Grundsätze der Jahresendprämierung gegeben.

Da das Urteil des Bezirksgerichts das Gesetz verletzt, war es aufzuheben. Der Senat konnte gemäß § 9 Abs. 2 AGO in eigener Entscheidung auf die Berufung des Klägers das Urteil des Kreisgerichts ändern, den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und die Verklagten mit ihren Forderungen abweisen.

§65 GBA.

In bestimmtem Umfang hat der Werk tätige mit der Qualifizierung verbundene Aufwendungen zu tragen, wie Studiengebühren im Fachschulabendstudium und Fachschulfernstudium, Kosten zur Beschaffung notwendiger Literatur.

Eine allgemeine, gesetzlich begründete Pflicht des Betriebes, diese Kosten dem Werk tätigen zu erstatten, besteht nicht. Es ist jedoch zulässig, daß der Betrieb, im Betriebskollektiv- oder Qualifizierungsvertrag Pflichten zur materiellen Unterstützung von Qualifizierungsvorhaben nach den gegebenen Möglichkeiten übernimmt.

OG, Beschl. vom 5. Februar 1971 — Ua 4/70.

Die Kläger sind beim Verklagten beschäftigt. Sie haben ein Fern- bzw. Abendstudium aufgenommen, um die Qualifikation von Ingenieuren für EDV zu erwerben.

Die von den Klägern erhobene Forderung, ihnen die Studiengebühren und die für die Anschaffung von Büchern ausgegebenen Beträge zu erstatten, lehnte der Verklagte ab.

Die Konfliktkommission und das Bezirksgericht, an das das Verfahren gemäß § 28 GVG zur Verhandlung und Entscheidung als Gericht erster Instanz herangezogen worden war, wiesen den Antrag bzw. die Klage (Einspruch) der Kläger zurück.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts haben die Kläger zunächst fristgerecht Einspruch (Berufung) beim Obersten Gericht erhoben, jedoch später seine Rücknahme erklärt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Rücknahme des Einspruchs (Berufung) war gemäß § 43 Abs. 1, § 48 Abs. 2 AGO als sachdienlich zu bestätigen. (Wird unter Hinweis auf OG, Urteile vom 29. Juni 1963 — Za 11/63 — [OGA Bd. 4 S. 179] und vom 20. Dezember 1963 — Za 48/63 — [OGA Bd. 4 S.241], ausgeführt.)/*/

Durch die Rücknahme des Einspruchs (Berufung) verbleibt es bei dem Beschluß der Konfliktkommission und der ihn bestätigenden Entscheidung des Bezirksgerichts, wonach der Betrieb nicht verpflichtet ist, den Klägern die von ihnen aufgewandten und im Rahmen dieses Verfahrens geforderten Beträge für Studiengebühren und zur Anschaffung von Büchern zu erstatten. Dieses Ergebnis entspricht der gegebenen Rechtslage.

Die weitere schöpferische Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, macht die systematische Weiterbildung der Werk tätigen objektiv

/< Vgl. dazu auch OG, Urteil vom 29. Januar 1971 — Ua 8/70 — (NJ 1971 S. 218). — D. Red.